Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 T-SLV

T-SLV - Tiroler Schilehrerverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Ausbildungslehrgang ist

a) für den Bereich alpiner Schilauf mit einer Dauer von insgesamt mindestens 70 und höchstens 80 Tagen und

b) für den Bereich Snowboard mit einer Dauer von insgesamt mindestens 46 und höchstens 52 Tagen

durchzuführen.

In Kraft seit 18.10.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at